



## Information über gesetzliche Änderungen im Lohn-, Gehalts- und Sozialversicherungsrecht ab 2025

Wie in jedem Jahr hat der Gesetzgeber für das neue Jahr steuerliche Neuerungen beschlossen. Über die Wichtigsten möchten wir Sie nachfolgend informieren:

### Mindestlohn- 12,41 Euro in 2024 – NEU 12,82 Euro ab 2025

Auf Beschluss der Mindestlohnkommission steigt zum 01.01.2025 der gesetzliche Mindestlohn auf 12,82 Euro pro Stunde.

### Mindestlohn bei Auszubildenden

Bereits im Jahr 2019 hat der Bundestag die Reform des Berufsbildungsgesetzes und damit auch einen Mindestlohn für Auszubildende beschlossen. In 2025 beträgt im ersten Lehrjahr die Mindestausbildungsvergütung 682,00 Euro. Im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr steigt der Mindestlohn um 18 Prozent, 35 Prozent bzw. 40 Prozent gegenüber der Vergütung im ersten Lehrjahr. Entgegen der Praxis der Vorjahre werden die Beträge für das zweite bis vierte Lehrjahr nun aufgerundet.

Es sind Ausnahmen von der Mindestvergütung möglich, wenn Arbeitgeber und Gewerkschaften für einzelne Branchen eigene Vereinbarungen treffen.

### Minijobs – 538,00 Euro in 2024 – NEU 556,00 Euro ab 2025

Da Mindestlohn und Minijob seit Oktober 2022 miteinander verbunden sind, muss die maximale Arbeitszeit des Minijobbers mit Steigung des Mindestlohns zum 01.01.2025 nicht gesenkt werden. Der monatliche Höchstbetrag steigt von 538,00 Euro auf 556,00 Euro, die Jahresverdienstgrenze in 2025 liegt bei 6.672,00 Euro (2024: 6.456,00 Euro).

### Beitragsbemessungsgrenzen

Im Jahr 2025 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung

bundeseinheitlich 5.512,50 Euro monatlich (66.150,00 Euro jährlich)

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung wird 2025 in den

Bundeseinheitlich 8.050,00 Euro monatlich (96.600,00 Euro jährlich) betragen.

### Beitrag zur Krankenversicherung

In der Krankenversicherung bleibt der allgemeine Beitragssatz stabil bei 14,6 Prozent

### Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung steigt zum 01.01.2025 auf 2,5 Prozent.

### Beitrag zur Pflegeversicherung

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt 3,60 Prozent. Eltern mit mehr als einem Kind werden entlastet, bitte beachten Sie hierzu das separate Schreiben zur Jahresmitte 2023.

Der Beitragszuschlag für kinderlose Versicherte, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, beträgt weiterhin 0,6 Prozent.

#### Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

Im Jahr 2025 bleibt der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung bei 2,6 Prozent

#### Beitrag zur Rentenversicherung

Der Beitrag zur Rentenversicherung bleibt stabil bei 18,60 Prozent.

#### Insolvenzgeldumlage

Der Beitrag zur Insolvenzgeldumlage beträgt weiterhin 0,15 Prozent.

#### Künstlersozialkasse

Der Abgabesatz zur Künstlersozialkasse beträgt im Jahr 2025 unverändert 5,0 Prozent.

#### Sachbezugswerte für Verpflegung

Die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden wie folgt angepasst:

Frühstück	69,00 Euro monatlich	2,30 Euro täglich
Mittagessen	132,00 Euro monatlich	4,40 Euro täglich
Abendessen	132,00 Euro monatlich	4,40 Euro täglich

#### Erhöhte Pendlerpauschale

Als Ausgleich von Aufwendungen für Fernpendler wurde für einen befristeten Übergangszeitraum (bis 2026) die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer angehoben. In 2025 beträgt die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer 0,38 Euro pro Kilometer.

Für die ersten 20 Kilometer gelten weiterhin 0,30 Euro je vollen Kilometer.

#### Firmenfeiern/Betriebsveranstaltungen

Der Freibetrag für zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr bleibt unverändert bei 110,00 Euro je teilnehmenden Mitarbeiter und je Veranstaltung. Wird der Freibetrag von 110,00 Euro überschritten, handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dieser Betrag ist dann nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Mitarbeiters oder pauschal mit 25 Prozent zu versteuern.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts die verspätete Versteuerung eine Beitragspflicht in der Sozialversicherung nach sich zieht. Teilen Sie Betriebsveranstaltungen bitte umgehend mit.

#### Fünftelregelung bei der Lohnsteuer

Für bestimmte Arbeitslöhne (wie z.B. Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten oder Entschädigungen) konnte bisher bereits bei der Entgeltabrechnung mittels Fünftelregelung eine Ermäßigung der Lohnsteuer berechnet werden. Ab 2025 entfällt dieser Vorgang in der Entgeltabrechnung, der Arbeitnehmer kann die Ermäßigung aber im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung geltend machen.